

Bundesrat

Drucksache 298/3/95

(Grunddrs. 298/95 u.
571/95)

02.11.95

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
und der Strafprozeßordnung**

**(§§ 331 - 335 c StGB, § 100 a StPO) - Korruptionsbekämp-
fungsgesetz -**

Antrag des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbu-
ches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und
der Strafprozeßordnung (Gesetz zur Bekämpfung der Korrup-
tion)**

Antrag des Freistaates Bayern

**Punkt 14 a und b der 690. Sitzung des Bundesrates am
3. November 1995**

Der Bundesrat möge beschließen:

**Der Gesetzentwurf gemäß Buchst. A der Drucksache 298/1/95
wird gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maß-
gabe beim Deutschen Bundestag eingebracht, daß**

1. Artikel 1 Nr. 2 wie folgt gefaßt wird:

Ausgeliefert am 02. NOV. 1995

"2. § 331 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.""

und

2. Artikel 1 Nr. 4 wie folgt gefaßt wird:

"4. In § 333 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr als Gegenleistung dafür, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht

oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter als Gegenleistung dafür, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

Als Folge sind

a) im Vorblatt unter Abschnitt B. Lösung Absatz 1 Satz 2 ("Die Tatbestände ... gewährt.") und in Absatz 2 unter dem Gliederungspunkt "Strafgesetzbuch:" der Text unter dem dritten Spiegelstrich ("- Schaffung von neuen Grundtatbeständen ... StGB);" und

b) in der Entwurfsbegründung unter Abschnitt I. Allgemeines der Text unter Ziffer 2 ("2. Wer sich als Amtsträger ... der jetzigen Gesetzeslage.")

zu streichen und

c) die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 331 StGB) wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf schlägt vor, sogenannte Drittzuwendungen ausdrücklich in die Strafbarkeit einzubeziehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß Vorteile zur Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse nicht selten nicht unmittelbar dem Amtsträger, sondern einem Dritten zuge-

wandt werden. Strafrechtlich erfaßt werden können solche Fallgestaltungen nur dann, wenn das Vorliegen eines "mittelbaren Vorteils" nachgewiesen werden kann. Die damit verbundenen Probleme werden mit der vorgeschlagenen Neufassung behoben.

Zu den für die vorgesehenen Strafschärfungen maßgebenden Gründen wird auf Abschnitt I Nr. 3 verwiesen."

Begründung:

Es bestehen gravierende Bedenken gegen die Einfügung eines neuen Grundtatbestandes in §§ 331, 333 StGB, in dem auf die Elemente der sog. "Unrechtsvereinbarung" verzichtet und statt dessen die Wendung "im Zusammenhang mit seinem Amt" gewählt wird (§ 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 333 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StGB in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2, 4 des Entwurfs). Mit Unrechtsvereinbarung und Diensthandlung entfielen das Kernstück der Bestechungsdelikte. Disziplinarwidrigkeiten würden generell zu Straftaten aufgestuft. Der Normzweck der §§ 331 ff StGB, der u.a. darin besteht, die **Käuflichkeit von Diensthandlungen** zu verhindern (BT-Drs. 7/550 S. 269) fände insoweit im Gesetz keinen hinreichenden Ausdruck mehr. Es bestünde die große Gefahr, daß ein breites Spektrum nicht strafwürdiger Handlungen grundsätzlich in die Strafbarkeit einbezogen würde. Das Äquivalenzverhältnis zwischen Vorteil und Diensthandlung ist für die Auslegung der §§ 331, 333 StGB von entscheidender Bedeutung, namentlich was Handlungen angeht, die wegen Geringfügigkeit des Vorteils oder weil die Zuwendung nicht zu beanstandenden geschäftlichen oder gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht, bislang nicht als tatbestandsmäßig angesehen worden sind (LK-Jescheck, § 331 StGB, Rdnr. 8, 13, 15 m.w.N.). Es wäre

...

re ungewiß, nach welchem anderen Maßstab die Tatbestandsmäßigkeit zu beurteilen sein könnte, zumal die Annahme/Gewährung von Vorteilen je nach Stellung und Aufgabengebiet des Amtsträgers in unterschiedlichem Licht erscheinen kann. Durch die Regelungen zur dienstrechtlichen Genehmigung (§ 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB) können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden. Dies gilt auch deswegen, weil § 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB auf den Beamten im staatsrechtlichen Sinn zugeschnitten sind (BT-Drs. 7/550 S. 270). Einen hinreichend zuverlässigen Gradmesser für die Beurteilung zahlreicher Amtsverhältnisse

außerhalb des Kreises der Beamten vermögen die Grundsätze zur Genehmigungsfähigkeit nach Dienstrecht wohl nicht zu geben. Überdies sind die § 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB grundsätzlicher Kritik ausgesetzt (etwa Schönke-Schröder--Cramer, § 331 StGB, Rdnr. 44 ff). Die damit in Zusammenhang stehenden Probleme müßten bei einer weitreichenden Änderung der §§ 331, 333 StGB, wie sie der Entfall der sog. "Unrechtsvereinbarung" darstellen würde, bereinigt werden. Andernfalls würden auch verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Aspekt der Bestimmtheit bestehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß auch der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme vom 14. September 1995 die Auffassung vertreten hat, das Kriterium "im Zusammenhang mit seinem Amt" sei "zu unscharf, um dem Amtsträger die Grenzen seines erlaubten Han-

delns aufzuzeigen". Dies gelte "insbesondere mit Blick auf den erweiterten Amtsträgerbegriff".

Höchst problematisch erscheint zudem, daß § 331 Abs. 3 und § 333 Abs. 3 StGB in der Fassung der Ausschußempfehlung lediglich an die neuen Grundtatbestände anknüpfen. Das bedeutet, daß nach Dienstrecht unbedenkliche, genehmigungsfähige Handlungen strafbar wären, soweit die Zuwendung im Zusammenhang mit einer konkretisierbaren Diensthandlung steht. § 335 b StGB-E bietet hier keine angemessene Lösung.